

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Verhandlungen der ... Versammlung des ... Landtags des Freistaats Oldenburg

Staat Oldenburg

**Oldenburg, Landtag 1.1849/51 - 33.1916/19; [N.F.] 1.1919/20 -
5.1928/30[?]**

Anlage 1-10

[urn:nbn:de:gbv:45:1-90128](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-90128)

Anlage 1.

An den Landtag des Freistaats Oldenburg.

Dem Landtage läßt das Staatsministerium hierneben den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Gemeindeordnung für den Landesteil Oldenburg mit dem Antrage zugehen:
der Landtag wolle dem Entwurf seine Zustimmung erteilen.

Oldenburg, den 7. Oktober 1922.

Staatsministerium.

gez. Tanzen. ————— gez. Driber.

Entwurf

eines Gesetzes zur Änderung der Gemeindeordnung
für den Landesteil Oldenburg.

Einziger Artikel.

Artikel 31 § 4 erhält folgende Fassung:

„Das Amt des Vorstehers ist ein Ehrenamt, er hat jedoch Anspruch für die mit der Wahrnehmung seines Dienstes verbundenen Leistungen, insbesondere für die etwa erforderliche Hergebe eines Lokals und die Anschaffung von Schreibmaterialien sowie für die infolge seines Dienstes vorkommenden Versäumnisse in eigenen Angelegenheiten, auf eine angemessene Vergütung, die von der Gemeindevertretung durch Statut festgesetzt wird.

Wenn die Gemeindevertretung beschließt, die Vergütung des Gemeindevorstehers nach der staatlichen Besoldungsordnung zu bemessen, so ist in Gemeinden mit mehr als 3000 Einwohnern in der Regel der vollbeschäftigte Gemeindevorsteher nach der Gruppe IX, der nicht vollbeschäftigte Gemeindevorsteher nach einem Bruchteil der Sätze dieser Gruppe

entsprechend der Art und dem Umfange der Tätigkeit zu befolgen.“

Begründung.

Das Staatsministerium hat den vom Landtage in seiner 6. Versammlung beschlossenen Gesetzentwurf zur Änderung des Artikels 31 § 4 der Gemeindeordnung nicht als Gesetz verkünden können, weil vom Herrn Reichsminister der Finanzen gegen die vom Landtage angenommene Fassung Bedenken erhoben worden sind. Der Herr Reichsminister der Finanzen betrachtet es als eine günstigere Regelung im Sinne des Besoldungsperrgesetzes, wenn auch in kleineren Gemeinden — bis zu etwa 3000 Einwohnern — der Vergütung für den Gemeindevorsteher die Bezüge der Gruppe IX zu Grunde gelegt werden. Er erachtet in diesen Fällen eine der vorhergehenden Gruppen für ausreichend. Danach wird es notwendig, die Vorschrift des 2. Absatzes des Gesetzentwurfs auf Gemeinden mit mehr als 3000 Einwohnern zu beschränken.

Der vorstehende Gesetzentwurf stimmt im ersten Absatz mit dem vom Landtage angenommenen Entwurf wörtlich überein. Im zweiten Absatz sind einige Wörter hinzugefügt, die durch gesperrten Druck kenntlich gemacht sind. Im übrigen stimmt auch der zweite Absatz wörtlich mit dem Landtagsentwurf überein.

Anlage 2.

An den Landtag des Freistaats Oldenburg.

Dem Landtage übersendet das Staatsministerium in der Anlage den Entwurf eines Gesetzes für den Landesteil Birkenfeld zur Ausführung des Reichsiedlungsgesetzes nebst Begründung mit dem Antrage:

Der Landtag wolle dem Gesetzentwurf seine verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Oldenburg, den 28. Oktober 1922.

Staatsministerium.

Tanzen. Driver.

Entwurf

eines Gesetzes für den Landesteil Birkenfeld zur Ausführung des Reichsiedlungsgesetzes vom 11. August 1919.

Das Staatsministerium verkündet mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für den Landesteil Birkenfeld, was folgt:

§ 1.

Der Landesverband Birkenfeld ist gemeinnütziges Siedlungsunternehmen für den Umfang des Landesteils Birkenfeld im Sinne des § 1 des Reichsiedlungsgesetzes vom 11. August 1919.

§ 2.

Der Landesvorstand hat die Verwaltung des Siedlungsunternehmens. Ihm sind je 2 Vertrauensleute aus dem Kreise der Ansiedler oder Kleingrundbesitzer bis zu 3 ha Größe und aus dem Kreise der größeren Besitzer mit beschließender Stimme zuzuordnen. Die Vertrauensleute wählt der Landesauschuß.

§ 3.

Enteignungsbehörde (§ 3 und § 24 des R.S.G.) ist die Regierung.

§ 4.

Die Enteignungsbehörde hat die Zulässigkeit der Enteignung zu prüfen. Sie ist zuständig zu der Entscheidung, ob ein Grundstück als unbewirtschaftetes oder im Wege der dauernden Brunnkultur oder zur Torfwinzung verwendetes Moorland oder anderes Feldland anzusehen ist (§ 3 des R.E.G.). Im Falle sie den Antrag des Eigentümers auf Belassung der Grundstücke zur eigenen Inkulturnahme für begründet erachtet, hat sie demselben eine angemessene Kultivierungsfrist nach den Bestimmungen des § 3 des R.E.G. zu setzen.

§ 5.

Der Landesvorstand bzw. die Landgemeinde im Falle des § 24 R.E.G. haben, bevor sie den Antrag auf Enteignung stellen, den Eigentümer der in Anspruch genommenen Grundstücke, falls das Eigentum bestritten ist, den Besitzer von der Inanspruchnahme in Kenntnis zu setzen und mit ihm über die freiwillige Abtretung der Grundstücke zu verhandeln. Die Mitteilung der Inanspruchnahme hat die Wirkung, daß nach erfolgter Mitteilung vorgenommene Veränderungen an den Grundstücken die Einleitung und Durchführung der Enteignung nicht hindern, und daß diese Veränderungen nur nach Maßgabe des Artikels 8 § 2 des Enteignungsgesetzes vom 11. April 1899 bei der Festsetzung der Entschädigung berücksichtigt werden.

Erachtet der Landesvorstand den Antrag des Grundeigentümers auf eigene Inkulturnahme des Grundstücks nach § 3 des R.E.G. für begründet, so kann er ihm gemäß § 3 des R.E.G. eine angemessene Kultivierungsfrist setzen.

Führen die Verhandlungen zu keiner Verständigung, so können der Landesvorstand bzw. die Landgemeinde die Einleitung des Enteignungsverfahrens beantragen.

§ 6.

Bei Stellung des Antrages auf Enteignung sind anzugeben:

- a) die einzelnen im Wege der Enteignung in Anspruch genommenen Grundstücke nach Katasterbezeichnung, Lage, Benutzungsart und Größe; wenn Grundstücke teilweise in Anspruch genommen werden, unter Bezeichnung des in Anspruch genommenen Teils und der Größe der in Anspruch genommenen Teilfläche.
- b) der Eigentümer des in Anspruch genommenen Grundstückes nach Namen und Wohnort.

Dem Antrage sind beglaubigte Auszüge aus dem Grundbuche und der Mutterrolle und ein Lageplan beizufügen.

Eine örtliche Absteckung der Grundstücke ist bei Stellung des Antrages nicht erforderlich.

Anzugeben sind ferner die nach Artikel 15 des Enteignungsgesetzes vom 11. April 1899 etwa herzustellenden Anlagen.

§ 7.

Die Enteignungsbehörde teilt dem in Anspruch genommenen Eigentümer den Antrag unter Bezeichnung der in Anspruch genommenen Grundstücke bzw. Teilgrundstücke und der nach Artikel 15 geplanten Anlagen mit der Aufforderung mit, bei Strafe des Ausschlusses etwaige Einwendungen gegen die Enteignung, Anträge bezüglich der geplanten Anlagen, Anträge auf Belassung der Grundstücke zur eigenen Inkulturnahme, ferner Anträge auf Übernahme des Ganzen bei teilweiser Enteignung

innen einer Frist von 14 Tagen nach Zustellung bei der Enteignungsbehörde geltend zu machen.

Die Enteignungsbehörde hat durch Bekanntmachung alle diejenigen sonstigen Berechtigten, die Einwendungen gegen die verlangte Abtretung zu haben glauben, aufzufordern, spätestens innerhalb 14 Tagen nach Erlass der Bekanntmachung bei Strafe des Ausschlusses ihre Einwendungen bei der Enteignungsbehörde geltend zu machen. In der Bekanntmachung sind die zu enteignenden Grundstücke und deren Eigentümer zu bezeichnen.

§ 8.

Nach Ablauf der vorstehend genannten Fristen ist über die gegen die Enteignung rechtzeitig erhobenen Einwendungen und Anträge in einem nötigenfalls an Ort und Stelle abzuhaltenden Termine vor der Enteignungsbehörde oder vor einem von dieser zu ernennenden Kommissar zu verhandeln. Zu dem Termin sind der Enteignungsberechtigte, der Eigentümer der durch die Enteignung in Anspruch genommenen Grundstücke und ferner diejenigen, welche Einwendungen erhoben haben, vorzuladen und mit ihren Erklärungen zu hören. Der Enteignungsbehörde bzw. dem Kommissar bleibt es überlassen, Sachverständige hinzuzuziehen.

Die Enteignungsbehörde kann die örtliche Absteckung der in Anspruch genommenen Grundstücke anordnen, soweit dies zur Kennzeichnung zweckmäßig erscheint.

§ 9.

Die Enteignungsbehörde hat über die erhobenen Einwendungen und Anträge zu entscheiden. Sie hat festzustellen und zu entscheiden, für welche Grundstücke das beanspruchte Enteignungsverfahren einzuleiten ist und welche Anlagen gemäß Artikel 15 des Enteignungsgesetzes vom 11. April 1899 vom Enteignungsberechtigten herzustellen sind. Im Falle die Enteignungsbehörde den Antrag des Eigentümers gemäß § 3 R.G. auf eigene Inkulturnahme des Grundstücks bzw. auf Verlängerung einer ihm nach § 5 dieses Gesetzes gesetzten Kultivierungsfrist für begründet erachtet, hat sie gemäß § 3 R.G. die Kultivierungsfrist festzusetzen.

§ 10.

Die Bestimmungen der Artikel 16 bis 18 des Enteignungsgesetzes kommen nicht zur Anwendung.

§ 11.

Die Entscheidung der Enteignungsbehörde über die erhobenen Einwendungen, über die herzustellenden Anlagen, über die Anordnung oder Ablehnung des Enteignungsverfahrens, über die Festsetzung von Kultivierungsfristen ist den Beteiligten zuzustellen. Gegen dieselbe ist Beschwerde an das Staatsministerium zulässig, welche innerhalb einer Frist von 7 Tagen bei der Enteignungsbehörde zu erheben und binnen einer weiteren Frist von 3 Wochen zu begründen ist.

§ 12.

Nach Anordnung des Enteignungsverfahrens hat die Enteignungsbehörde die Eintragung des Enteignungsvermerks in das Grundbuch zu veranlassen. Die Erhebung der Beschwerde hat für die Eintragung des Enteignungsvermerks keine aufschiebende Wirkung.

Schon vor der Entscheidung über die Anordnung des Enteignungsverfahrens kann die Enteignungsbehörde auf Antrag des Enteignungsberechtigten die Eintragung eines Sperrvermerks in das Grundbuch veranlassen, daß das Grundstück im Wege der Enteignung für Siedlungszwecke in Anspruch genommen wird. Die Eintragung des Sperrvermerks hat die rechtliche Wirkung wie die Eintragung des Enteignungsvermerks. Der Sperrvermerk ist von Amts wegen zu löschen, wenn nicht innerhalb eines Jahres nach der Eintragung das Enteignungsverfahren angeordnet und der Enteignungsvermerk eingetragen wird.

§ 13.

Gegen die Festsetzung der Höhe der Entschädigung durch die Enteignungsbehörde ist unter Ausschluß des Rechtsweges die Berufung an das Oberverwaltungsgericht gegeben, die innerhalb 3 Wochen nach Zustellung des Feststellungsbescheides einzureichen und zu begründen ist. Die Berufung hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 14.

Der Landesvorstand kann die Enteignung auch zu Gunsten eines Dritten durchführen. In einem solchen Falle tritt der Dritte unmittelbar in die aus dem Enteignungsverfahren sich ergebenden Pflichten und Rechte der Enteignungsberechtigten ein.

§ 15.

Im übrigen kommen für die Enteignung die Bestimmungen des Enteignungsgesetzes vom 11. April 1899 zur Anwendung, soweit nicht durch das Reichsiedlungsgesetz besondere Bestimmungen getroffen sind.

Mit dem Antrage auf Einleitung des Enteignungsverfahrens kann der Antrag auf Feststellung der Entschädigung verbunden werden. Zur Verhandlung über die Einwendungen gegen die Enteignung und über die Entschädigung kann derselbe Termin anberaumt werden.

§ 16.

Für die Anordnung zur Beschaffung von Land für landwirtschaftliche Arbeiter nach § 22 des R.S.G. ist die Regierung zuständig.

§ 17.

Der Antrag auf Anordnung der Zwangspachtung und auf zwangsweise Festsetzung der Pachtbedingungen ist von der Landgemeinde bei der Enteignungsbehörde zu stellen. Die Bestimmungen der §§ 5 und 6 dieses Gesetzes finden entsprechende Anwendung.

Die Enteignungsbehörde erläßt nach Anstellung der erforderlichen Ermittlungen einen Bescheid über die Anordnung der Zwangspachtung und setzt, falls die Zwangspachtung angeordnet wird, die Pachtdauer, den Pachtpreis und die sonstigen Bedingungen fest.

Gegen den Bescheid über die Anordnung oder Ablehnung der Zwangspachtung, über die Pachtdauer und die Pachtbedingungen, mit Ausnahme des Pachtpreises, ist das im § 11 dieses Gesetzes genannte Rechtsmittel gegeben. Gegen den Bescheid über die Festsetzung der Höhe des Pachtpreises steht den Beteiligten die Berufung an das Oberverwaltungsgericht gemäß § 13 dieses Gesetzes zu. Die Berufung hat keine aufschiebende Wirkung.

Begründung.

Zur Ausführung des Reichsiedlungsgesetzes ist, um der Bestimmung des § 1 dieses Gesetzes zu genügen, für den Landesteil Birkenfeld durch eine Ministerialbekanntmachung vom 1. März 1920 lediglich bekanntgemacht, daß die Regierung als Siedlungsunternehmen für den Landesteil Birkenfeld im Sinne des § 1 des Reichsiedlungsgesetzes bezeichnet ist. Von weiteren Ausführungsbestimmungen ist abgesehen, weil bei der Bodenbesitzverteilung in Birkenfeld an überwiegenden landwirtschaftlichen Kleinbetrieben (etwa 95 % der landwirtschaftlich genutzten Flächen entfallen auf Betriebe von unter 20 ha) ein Bedürfnis und eine Möglichkeit für ländliche Siedlungen nicht als gegeben angesehen wurde. Es hat sich jedoch herausgestellt, daß es doch wünschenswert ist, weitere Ausführungsbestimmungen zum Reichsiedlungsgesetz zu erlassen, und insbesondere auch Bestimmungen zu treffen, wodurch eine Enteignung von unkultivierten Ländereien ermöglicht wird. Nach der Bodenbestandsaufnahme sind in Birkenfeld 1981 ha Sdland vorhanden, wieviel davon kulturfähig ist, steht nicht fest. Es wird wohl anzunehmen sein, daß ein größerer Teil davon zur Kultivierung nicht geeignet ist.

Der vorliegende Entwurf hat dem Landesauschuß zur gutachtlichen Äußerung vorgelegen. Derselbe hat dem Entwurf zugestimmt.

Nach dem Entwurf ist vorgeesehen, entsprechend der Regelung im Landesteil Lübeck, daß der Landesverband Birkenfeld Träger des Siedlungsunternehmens ist und nicht die Regierung, wie dies vom Staatsministerium durch die Ministerialbekanntmachung vom 1. März 1920 angeordnet war. Es wird dadurch vermieden, daß die Regierung als Enteignungsbehörde zugleich Partei im Enteignungsverfahren ist; auch erscheint es einfacher für die Bereitstellung von Mitteln, wenn der Landesverband Siedlungsunternehmen ist, als wenn die Mittel durch den Landeskassen-Stat zur Verfügung gestellt werden müßten.

Nach § 1 Absatz 2 des R.S.G. sind Vertrauensleute der Ansiedler und der alten Besitzer nach näherer Bestimmung der Bundesstaaten an der Aufsicht über das Siedlungsunternehmen zu beteiligen. Dieser Vorschrift ist durch die Bestimmung des § 2 Rechnung getragen.

Wenn im allgemeinen auch das Enteignungsgesetz vom 11. April 1899 für die Siedlungsenteignung anwendbar ist und daher nach § 14 des Gesetzes dieses Enteignungsgesetz für anwendbar erklärt ist, so ergeben sich doch aus der Natur der Siedlungsenteignung einige notwendige Änderungen.

Das Enteignungsgesetz geht davon aus, daß die Enteignung erforderlich ist zur Schaffung von im öffentlichen Interesse liegenden Anlagen. Die im Enteignungsverfahren nach dem Enteignungsgesetz zugelassenen Einwendungen richten sich nicht gegen die Zulässigkeit der Enteignung an sich, da die Zulässigkeit der Enteignung entweder durch das Enteignungsgesetz oder durch eine Verordnung auf Grund des Enteignungsgesetzes ausgesprochen wird, sondern gegen den Plan der Anlage, für welche die Grundstücke enteignet werden sollen. Wenn das Reichsiedlungsgesetz dem Siedlungsunternehmen die Berechtigung verleiht, unter gewissen Voraussetzungen Moor und Sdländereien im Wege der Enteignung für Siedlungszwecke in Anspruch zu nehmen, mit der Verpflichtung, die enteigneten Grundstücke innerhalb 10 Jahren für Siedlungszwecke zu verwenden (§ 21 R.S.G.), so ist für die Zulässigkeit der Enteignung die Aufstellung eines Planes über-

haupt nicht erforderlich. Die Einwendungen der durch die Enteignung in Anspruch genommenen Grundbesitzer können sich gar nicht dagegen richten, daß das Siedlungsunternehmen Land für Siedlungszwecke in Anspruch nimmt, sondern nur dagegen, daß die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme des Landes nach dem Gesetz nicht vorliegen, daß die Enteignung daher unzulässig sei, z. B. aus dem Grunde, weil dem Eigentümer, der das Grundstück selbst kultivieren will, eine Kultivierungsfrist zu setzen ist, oder aus dem Grunde, daß das Grundstück nicht unbewirtschaftetes Moor oder Edland ist. Nach dem Gesetzentwurf ist vorgesehen, daß, abweichend von den im Landesteil Oldenburg geltenden Bestimmungen, über die Einwendungen gegen die Zulässigkeit der Enteignung nicht in einem Vorverfahren, sondern im Enteignungsverfahren durch die Enteignungsbehörde entschieden wird. Dieser Weg ist unzweifelhaft einfacher und zweckmäßiger. Mit Rücksicht darauf, daß die Enteignungsbehörde zu entscheiden hat, ob ein Antrag des Grundbesitzers auf eigene Inkulturnahme berechtigt ist oder nicht, muß ihr auch die Entscheidung der Festsetzung der Kultivierungsfrist übertragen werden, sofern sie den Antrag des Eigentümers auf Belassung des Grundstückes zur eigenen Inkulturnahme für begründet erachtet.

Nach dem R. S. G. ist der Rechtsweg gegen die Festsetzung der Entschädigung durch die Enteignungsbehörde ausgeschlossen. Der Entwurf sieht dafür die Berufung an das Oberverwaltungsgericht vor.

Für die Anordnung gemäß § 22 R. S. G., Beschaffung von Land für die ständig im landwirtschaftlichen Betriebe beschäftigten landwirtschaftlichen Arbeiter, ist nach dem Entwurf die Regierung für zuständig erklärt worden. Bei der Bodenbesitzverteilung in Birkenfeld wird wohl kaum in Frage kommen, daß von dieser Bestimmung Gebrauch zu machen ist.

Der Landesausschuß hat folgende Änderung zu dem Entwurf beantragt:

Zu § 4: Daß der Begriff „unbewirtschaftetes“ genauer festgelegt werden müsse. Diese Anregung ist im Entwurf nicht berücksichtigt, da der Begriff „unbewirtschaftetes Land“ der Ausdruck des R. S. G. ist (§ 2), und bei einer Bestimmung, welche Behörde darüber zu entscheiden hat, was als unbewirtschaftetes Land anzusehen ist, es nicht möglich ist, diesen unklaren Ausdruck des R. S. G. abzuändern.

Vom Landesausschuß ist ferner beantragt, zu § 5 das Wort „Landgemeinde“ in „Gemeinde“ zu ersetzen. Dies ist nach § 22 bzw. § 24 des R. S. G. nicht möglich, da hierin bestimmt ist, daß nur Landgemeinden verpflichtet werden können, Land für ständige landwirtschaftliche Arbeiter zu beschaffen.

Anlage 3.

An den Landtag des Freistaats Oldenburg.

Dem Landtage läßt das Staatsministerium hierneben den Entwurf eines Gesetzes für den Freistaat Oldenburg, betreffend Änderung des Gemeindegeschullehrerdieneinkommensgesetzes vom 12. 7. 1921, nebst Begründung mit dem Antrage zugehen,

dem Gesetzentwurfe die verfassungsmäßige Zustimmung zu erteilen.

Oldenburg, den 3. November 1922.

Staatsministerium.

Tanzen. Driver.

Entwurf

eines Gesetzes für den Freistaat Oldenburg, betreffend Änderung des Gemeindegeschullehrerdieneinkommensgesetzes vom 12. 7. 1921.

Einziger Artikel.

Das Gemeindegeschullehrerdieneinkommensgesetz vom 12. 7. 1921 wird folgendermaßen geändert:

1. Im § 4 werden die Worte „die Gewerbelehrerinnen nach Gruppe 9“ ersetzt durch die Worte „die Gewerbelehrerinnen nach Gruppe 8 und 9“.

2. § 6 erhält folgende Fassung:

„Den Leitern und Lehrern an Gemeindegeschulen darf kein höheres als das gesetzliche Diensteinkommen gewährt werden. Jedoch sind ruhegehaltsfähige Zuschüsse, die nicht als Gehalt gelten, an die im § 2 bezeichneten Leiter zulässig, falls sie gemäß § 2 das Diensteinkommen der Studienräte erhalten und an derselben Schule auch Studienräte angestellt sind. Dasselbe gilt für Zuschüsse an die im § 2 genannten

Leiter, falls durch Gemeindestatut an die Inhaber dieser Stellen besondere Anforderungen gestellt sind.

Über die Gewährung solcher Zuschüsse sind im Statut nähere Bestimmungen zu treffen; es dürfen jedoch durch Zuschüsse an die Leiter, denen die Anstellungsfähigkeit für das Lehramt an höheren Schulen fehlt, die Bezüge der Gruppe 11, wenn man die Beförderung der Leiter in Gruppe 11 unterstellt, nicht erreicht werden."

Begründung.

Auf Grund des Reichsgesetzes zur Sicherung einer einheitlichen Regelung der Beamtenbefoldung vom 21. 12. 1920 (R.G.Bl. S. 2117) hat der Reichsminister der Finanzen gegen die Bestimmungen in den §§ 4 und 6 des Gemeindefullehrerdienststeuergesetzes vom 12. 7. 1921 Einspruch erhoben und zur Begründung folgendes ausgeführt:

1. zu § 4.

In der Heraushebung der Gewerbelehrerinnen über die Obersekretäre um 2 Gruppen erblickt er eine nicht gerechtfertigte günstigere Regelung der Dienstbezüge gegenüber gleichzubewertenden Reichsbeamten.

Als demgegenüber darauf hingewiesen wurde, daß man sich hier nur dem Vorbild Preußens angeschlossen habe, das in seiner Befoldungsordnung für die unmittelbaren Staatsbeamten die Gewerbelehrerinnen ebenfalls in Gruppe 9 eingestuft habe, erwiderte der Reichsminister der Finanzen, daß gegen diese preußische Bestimmung von ihm auch Einspruch eingelegt worden sei und das Reichsschiedsgericht durch seine Entscheidungen vom 4. 1. 22 und 13. 5. 22 den Einspruch sowohl hinsichtlich der unter das preußische Gewerbe- und Handelslehrer-Dienststeuergesetz als auch der unter das preußische Beamtensteuergesetz fallenden Gewerbelehrerinnen als begründet anerkannt habe. Bei dieser Sachlage werden auch bei uns die Gewerbelehrerinnen in Gruppe 8 und 9 einzustufen sein, wie dies in unserm Gewerbe- und Handelslehrer-Dienststeuergesetz vom 19. 6. 22 (Ges. S. S. 997) § 4 Abs. 2 ebenfalls geschehen ist.

2. zu § 6 Satz 2.

Die Gewährung von Zuschüssen könne nur insoweit gebilligt werden, als es sich um Schulleiter handle, die eine abgeschlossene Hochschulbildung hätten, und als durch diese Zuschüsse insgesamt keine höheren Bezüge erreicht würden, als sie der betreffende Leiter im Falle einer angenommenen Beförderung in die Gruppe 11 erhalten würde. Hinsichtlich der Gewährung von Zuschüssen an diejenigen Schulleiter, die keine abgeschlossene Hochschulbildung hätten, müsse der Einspruch aufrechterhalten werden.

Es haben dann weitere langwierige Verhandlungen hierüber stattgefunden, und es ist eine Einigung auf folgender Grundlage erzielt worden:

a) Schulleiter mit Anstellungsfähigkeit für das Lehramt an höheren Schulen, die gemäß § 2 das Dienststeuereinkommen der Studienräte haben, können, wenn an derselben Schule auch Studienräte angestellt sind, Zuschüsse über das Höchstgehalt der Gruppe 11 hinaus — gemäß statutenmäßiger Be-

stimmung — erhalten. Nur, wenn diese Zuschüsse das Endgehalt der Gruppe 11 übersteigen würden, muß dem Reichsminister der Finanzen zuvor auf Grund des Reichssperrgesetzes Mitteilung gemacht werden. Da dieser Fall zunächst noch nicht praktisch wird, hat das Staatsministerium sich mit dem Vorschlag einverstanden erklärt.

b) Schulleiter ohne Anstellungsfähigkeit für das Lehramt an höheren Schulen dürfen, wenn man ihre Beförderung nach Gruppe 11 unterstellt, die Bezüge der Gruppe 11 nicht erreichen. Auch hier muß die die Festsetzung solcher Zuschüsse genehmigende Verfügung zuvor dem Reichsminister der Finanzen auf Grund des Reichssperrgesetzes vorgelegt werden. Bezüglich der Voraussetzungen, die für die Bewilligung maßgebend sein würden, würden dann im einzelnen ähnliche Grundsätze anzuwenden sein, wie sie bei gleicher Sachlage in Preußen allgemein vorgeschrieben sind. — Diesen Vorschlägen hat das Staatsministerium ebenfalls zugestimmt.

Auf diesen Erwägungen beruhen die in dem vorliegenden Gesetzentwurf enthaltenen Änderungen des Gemeindefschul-Lehrerdienstentkommensgesetzes.

Anlage 4.

An den Landtag des Freistaats Oldenburg.

Das Staatsministerium hat den vom Landtag angenommenen Anträgen 1 und 2 zum selbständigen Antrag des Abgeordneten Lohse wegen Änderung der Pachtchutzgesetzgebung bei Erlass der Verordnung zur Ausführung des Reichsgesetzes zur Verlängerung der Pachtchutzordnung vom 29. Juni 1922 nicht entsprechen können, da die obersten Landesbehörden nach dem Reichsgesetze nicht befugt sind, den materiellen Inhalt der Reichspachtchutzordnung im Sinne des Inhalts der beiden Anträge einzuschränken. Das Staatsministerium hat dem Antrag 3 dadurch entsprochen, daß der Vorsitzende des Landespachteinigungsamts und seine Stellvertreter vom Staatsministerium auf Vorschlag des Präsidiums des Landgerichts aus den Mitgliedern des Landgerichts ernannt werden. Da die Beisitzer gemäß § 3 Abs. 1 Satz 6 des Reichsgesetzes je zur Hälfte dem Kreise der Verpächter und Pächter zu entnehmen sind, können dem Landespachteinigungsamt ein vom Präsidium des Landgerichts zu bestimmender Landgerichtsrat und ein vom Ministerium des Innern zu bestimmender Verwaltungsbeamter als Beisitzer nicht angehören.

Das Staatsministerium hat die Ausführungsbestimmungen zum Reichsgesetz zur Verlängerung der Pachtchutzordnung in Form einer Verordnung erlassen und von der Einbringung einer Gesetzesvorlage an den zu diesem Zweck einzuberufenden Landtag abgesehen, da die Verwirklichung der Anträge 1—3 in dem oben dargelegten Rahmen infolge der entgegenstehenden reichsgesetzlichen Bestimmungen unmöglich war, ihnen im übrigen aber entsprochen ist, und daher eine Einberufung des Landtages nicht notwendig erschien.

Die Verordnung des Staatsministeriums für den Landesteil Oldenburg vom 25. Juli 1922 zur Ausführung des Reichsgesetzes zur Verlängerung der Pachtchutzordnung wird anliegend dem Landtage zur nachträglichen Zustimmung vorgelegt.

Oldenburg, den 7. November 1922.

Staatsministerium.

Tanzen.

Driber.

Anlage 5.

An den Landtag des Freistaats Oldenburg.

Dem Landtage werden gemäß § 83 der Verfassung die Verzeichnisse der Veränderungen im Bestande des Staatsguts in den Landesteilen Oldenburg, Lünebeck und Birkenfeld für die Zeit vom 1. Oktober 1921 bis dahin 1922 in den Anlagen A, B, C und D hierneben vorgelegt.

Auf den Inhalt wird Bezug genommen und beantragt, zu den vorgekommenen Veräußerungen und Erwerbungen, soweit erforderlich, die nachträgliche Zustimmung zu erteilen.

In der Zeit vom 1. Oktober 1921 bis dahin 1922 sind zum Zwecke der Gründung behauseter Stellen gegen eine jährliche Geldrente keine Grundstücke veräußert. Fehlanzeige liegt unter E an.

Die in der Landtagsregistratur vorhandenen Inventarien über das in den drei Landesteilen vorhandene Staatsgut sind, soweit tunlich, bis zum 1. Oktober 1922 fortgeführt.

Über die am 1. Oktober 1922 vorhandenen und gegen Feuergefährdung versicherten Gebäude des Staates in den Landesteilen Lünebeck und Birkenfeld werden in den Anlagen F und G Verzeichnisse vorgelegt.

Oldenburg, den 27. November 1922.

Staatsministerium.

T a n h e n.

D r i b e r.

Anlage 6.

An den Landtag des Freistaats Oldenburg.

Nachfolgend übersendet das Staatsministerium den Entwurf eines Gesetzes zur Abänderung des Gesetzes für das Herzogtum Oldenburg vom 19. Februar 1900, betreffend die Errichtung einer Handelskammer, mit dem Antrage:

Der Landtag wolle dem Entwurf seine verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Oldenburg, den 24. November 1922.

Staatsministerium.

Tanzen. Driver.

Entwurf

eines Gesetzes zur Abänderung des Gesetzes für das Herzogtum Oldenburg vom 19. Februar 1900, betreffend die Errichtung einer Handelskammer.

Artikel 1.

Das Gesetz für das Herzogtum Oldenburg vom 19. Februar 1900, betreffend die Errichtung einer Handelskammer, wird auf den Landesteil Lübeck ausgedehnt.

Der Bezirk der Handelskammer Oldenburg umfaßt die Landesteile Oldenburg und Lübeck. Die Kammer führt die Bezeichnung: „Oldenburgische Handelskammer für die Landesteile Oldenburg und Lübeck.“ Sie führt als Siegel die Wappen der Landesteile Oldenburg und Lübeck mit der Umschrift: „Oldenburgische Handelskammer für die Landesteile Oldenburg und Lübeck.“

Im Landesteil Lübeck wird eine Zweigstelle der Handelskammer eingerichtet, deren allgemeine Kosten von der Handelskammer zu tragen sind. Die besonderen Kosten der Zweigstelle werden durch die Beiträge der Beitragspflichtigen

im Landesteil Lübeck und, soweit diese Beiträge nicht ausreichen, durch einen Zuschuß aus der Landeskasse des Landesteils Lübeck gedeckt.

Artikel 2.

Die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Bestimmungen erläßt das Ministerium des Handels. Es trifft Bestimmung insbesondere über die Zahl der auf den Landesteil Lübeck entfallenden Mitglieder, die Dauer der ersten Amtsperiode sowie darüber, was als allgemeine und was als besondere Kosten der Zweigstelle anzusehen ist, und erläßt die zur Ausführung der Wahlen erforderlichen Anordnungen.

Begründung.

Aus den Kreisen des Handels im Landesteil Lübeck ist wiederholt der dringende Wunsch nach Schaffung einer gesetzlich geordneten Vertretung für die Wahrnehmung der berufsständischen Interessen von Handel und Industrie im Landesteil Lübeck erhoben worden. Dieser Wunsch erscheint um so gerechtfertigter, als der Landesteil Lübeck wohl der einzige Bezirk im Deutschen Reich ist, für den eine berufsständische Vertretung bislang nicht geschaffen ist, ein Übelstand, der um so beachtenswerter ist, je bedeutsamer gerade der Einfluß der Handelskammer in Zeiten und Ländern mit starkem Handel und kräftiger Industrie angesehen wird. Da die Zahl der im Landesteil Lübeck vorhandenen eingetragenen Firmen — zurzeit etwa 200 — die Errichtung einer eigenen Handelskammer ausschließt, kommt nur der Anschluß des Landesteils an eine andere Handelskammer in Frage. Nachdem anfangs infolge der räumlich günstigeren Lage ein Anschluß der Handelskreise an die Handelskammer Kiel oder Lübeck erstrebt wurde, hat sich nunmehr die weitaus größte Mehrzahl der in Frage stehenden Firmen für einen Anschluß an die Handelskammer in Oldenburg ausgesprochen und hat hierbei die Unterstützung des Landesauschusses gefunden. Die Oldenburgische Handelskammer hat sich einstimmig mit dem Anschluß einverstanden erklärt.

Den besonderen Wünschen der Handeltreibenden des Landesteils Lübeck, deren Mehrzahl Einzelhändler sind, soll durch die Errichtung einer Zweigstelle in Eutin Rechnung getragen werden, der ein besonderer Zuschuß aus den aus dem Landesteil Lübeck gewählten Mitgliedern und ihren Stellvertretern an die Seite zu geben ist. Die besonderen Kosten der Geschäftsführung der Zweigstelle sollen aus den Beiträgen der Handeltreibenden des Landesteils zur Handelskammer und durch einen Staatszuschuß gedeckt werden, während die allgemeinen Verwaltungskosten der Handelskammer, Dienstreisen der gemeinsamen Beamten und sonstige gemeinsame Kosten aus dem Haushalt der Kammer zu decken sind.

Anlage 7.

An den Landtag des Freistaats Oldenburg.

Nach dem Gesetz für das Herzogtum vom 15. März 1910, betreffend Unterstützung der Hebammen — Ges. Blatt S. 480 —, können bedürftigen Hebammen Unterstützungen bis zu 300 *M* und Hebammen, die ohne ihr großes Ver- schulden zur Ausübung ihres Berufs unfähig geworden sind oder das 60. Lebensjahr zurückgelegt haben, solche bis zu 400 *M* bewilligt werden. Diese Sätze sind zuletzt durch Gesetz vom 29. Dezember 1920 auf 1800 und 3000 *M* erhöht worden.

Da diese Sätze den zeitigen Verhältnissen nicht mehr entsprechen und nicht geeignet sind, bedürftigen und alten Hebammen wirksame Hilfe zu bringen, müssen sie wesentlich erhöht werden. In dem anliegenden Gesetzentwurf wird eine Erhöhung auf 18 000 und 30 000 *M* vorgeschlagen.

Die Staatsregierung beantragt:

Der Landtag wolle dem anliegenden Gesetzentwurf seine verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Oldenburg, den 27. November 1922.

Staatsministerium.

Tanzen.

Meyer.

Gutwurf

eines Gesetzes für den Landesteil Oldenburg, betreffend Abänderung des Gesetzes für das Herzogtum Oldenburg vom 15. März 1910, betreffend Unterstützung der Hebammen.

Das Staatsministerium verkündet mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für den Landesteil Oldenburg:

In den §§ 2 und 3 des Gesetzes, betreffend Unterstützung der Hebammen, vom 15. März 1910 in der Fassung des Gesetzes vom 29. Dezember 1920 werden die Zahlen 1800 und 3000 ersetzt durch die Zahlen 18 000 und 30 000.

Anlage 8.

An den Landtag des Freistaats Oldenburg.

Der Landtag hat dem Staatsministerium durch Schreiben vom 2. 6. d. J. — betreffend Anlage 96 — mitgeteilt, daß der Gesetzentwurf, betreffend Änderung des Volksschullehrerdienstentkommensgesetzes, mit einer Änderung angenommen sei und den folgenden vom Abgeordneten Albers gestellten Antrag zur Berücksichtigung überwiesen:

Ich beantrage, der Ziffer 1 unter Gruppe 3 des § 1 des Volksschullehrerdienstentkommensgesetzes vom 12. 7. 21 folgende Ziffer 1 a nachzuführen:

„Die Inhaber von stellvertretenden Hauptlehrerstellen (stellvertretende Direktoren) an Schulen mit 6 oder mehr Klassen und die Inhaber von stellvertretenden Hauptlehrerstellen der Hilfsschulen mit 3 oder mehr Klassen, die in Gruppe 3 aufrücken.“

Die Absicht des Antragstellers und auch des Landtags ging nun aber in Wirklichkeit nicht dahin, den Antrag nur zur Berücksichtigung zu überweisen, der Antrag sollte vielmehr sofort Gesetz werden und dem vom Landtag angenommenen Gesetzentwurf (Anlage 96) eingefügt werden. Um diese Absicht zu verwirklichen, blieb dem Staatsministerium nichts anderes übrig, als den Inhalt des Antrages gemäß § 37 Landesverfassung in eine Verordnung des Staatsministeriums aufzunehmen. Dies ist geschehen und die Verordnung am 8. 9. d. J. (Oldbg. Gef.-Blatt S. 1341) erlassen worden. Die Verordnung schließt sich eng an den ersten Satzesatz des Antrags Albers an; der zweite Satzesatz des Antrags ist dagegen weggelassen worden, weil er neben der Bestimmung des § 1 Abs. 1 Gruppe 2 Ziffer 2 überflüssig ist.

Das Staatsministerium beantragt, der Landtag wolle der Verordnung seine verfassungsmäßige Bestätigung erteilen.

Oldenburg, den 29. November 1922.

Staatsministerium.

Tanzen.

Driever.

Anlage 9.

An den Landtag des Freistaats Oldenburg.

Dem Landtage werden in der Anlage A¹ und ² und B¹ und ² die auf das Forstbetriebsjahr 1920/21 sich erstreckenden Übersichten über die Erträge der Staatsforsten der Landesteile Lübeck und Birkenfeld vorgelegt.

Oldenburg, den 12. Dezember 1922.

Staatsministerium.

Tanzen.

Driever.

Neben-

Über-

über die in den Staatsforsten des Landesteils Lübeck im Forstrechnungsjahre 1. November

Forst- rechnungs- jahr	Bestockter Forstgrund einchl. Blößen ha	Holzmasse					Zusammen
		Öffentlich versteigertes Holz	Abgegebene Holzdeputate unter Ausschluß der Gnaden- deputate	Gnadendeputate und Cutiner Holzträger	Unter der Hand und submissions- weise verkaufte Holz	Feistmeter	
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	
1920/21	1800	2 963,59	786,64	316,—	12 892,07	16 958,30	Oberförsterei
1920/21	2229	14 385,22	698,79	362,—	2 800,52	18 246,53	Oberförsterei
Zusammen	4029	17 348,81	1 485,43	678,—	15 692,59	35 204,83	

Neben-

Über-

über die Erträge der Staatsforsten des Landesteils

Forst- rechnungs- jahr	Einnahmen						Zusammen
	Holzkaufgelder	Für Holz- und Gnadendeputate		Für unter der Hand und submissions- weise ver- kaufte Holz	Für Gras, Forst- pflanzen, Moos, Moore usw.	Pacht und Miete für Gebäude und Grundstücke	
		bar	Unterschied gegenüber dem Werte				
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.
1920/21	1 151 607,—	29 527,48	90 549,02	1 632 577,60	7 730,90	21 485,—	2 933 477,—

anlage A¹.

sicht

1920/21 zur Nutzung gekommenen Holzmassen und die daraus erzielten Roh- und Reinerträge.

Einnahme					Gewinnungs- (Säunungs-) kosten	Reinertrag
Holzkaufgelber für öffentlich versteigertes Holz	Für Holz- und Gnadendeputate und Gutiner Holzträger		Für unter der Hand und submissions- weise verkauftes Holz	Zusammen Wert		
	bar	Unterschied gegenüber dem Werte				
<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>
8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.
Gutin.						
255 938,—	13 459,80	49 454,20	1 046 337,92	1 365 189,92	328 558,87	1 036 631,05
Schwartau-Ahrensböck.						
895 669,—	16 067,68	41 094,82	586 239,68	1 539 071,18	341 401,80	1 197 669,38
1 151 607,—	29 527,48	90 549,02	1 632 577,60	2 904 261,10	669 960,67	2 234 300,43

anlage A².

sicht

Lübeck im Forstrechnungsjahre 1. November 1920/21.

Ausgaben									Reinertrag
Gehalte	Pensionen und Wartegelber	Betriebs- und Geschäfts- kosten	Sonstige Aufwen- dungen für Grund- stücke	Abgaben	Brand- kassen- beiträge für Gebäude	Unter- haltung der Gebäude	Unfallent- schädigung, Kranken- und Invaliden- versicherung	Zusammen	
<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>
9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.
326 739,85	73 819,40	1 516 104,95	—,—	14 000,—	30 232,90	26 128,90	3 409,—	1 990 435,—	943 042,—

Neben-
Über-

über die in den Staatsforsten des Landesteils Birkenfeld in dem Forstrechnungsjahr 1. Oktober

Forst- rechnungs- jahr	Größe der Forsten ha	Geschlagenes und versteigertes Holz fm	An die Berechtigten verabfolgtes Holz fm	Unter der Hand verkauftes Holz und Lohe fm	Zusammen fm	Einnahmen		
						für versteigertes Holz und Lohe M	Wert des Berechtigungsholzes, davon	
							zahlbar M	nicht zahlbar M
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.

I. Oberförsterei

1920/21	4458	7342,10	2438,20	10 749,04	20 529,34	867 097,35	10 473,51	210 021,49
---------	------	---------	---------	-----------	-----------	------------	-----------	------------

II. Oberförsterei

1920/21	2066	5121,34	827,—	2 612,78	8 561,12	536 132,75	21 928,31	74 290,—
---------	------	---------	-------	----------	----------	------------	-----------	----------

Neben-
Über-

über die Erträge der Staatsforsten des Landesteils

Forst- rech- nungs- jahr	Einnahmen									
	Für versteigertes Holz und Lohe M	Geldwert des Berechtigungs- holzes		Erlös für unter der Hand ab- gegebenes Holz und Lohe M	Geldwert der Forstneben- nutzungen		Erlös aus der Jagd M	Pacht von Dienst- gebäuden und Dienst- ländereien M	Für Verwaltung und Forst- schutz von Gemeinden usw. Waldungen M	Zusammen M
		bezahlt M	nicht bezahlt M		bezahlt M	nicht bezahlt M				
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.
1920/21	1403230,10	32401,82	284311,49	2413686,51	27787,22	18428,52	77755,51	5049,—	13534,78	4276184,95

Bemerkungen:

Außer den Staatswäldungen wurden von den staatlichen Forstbeamten verwaltet und beschützt:

a) in der Oberförsterei Birkenfeld:

- | | |
|------------------------------------|---------------|
| 1. Gemeindewäldungen | 2156,52,19 ha |
| 2. Staatsanteilwäldungen | 89,84,20 " |
| 3. Kirchenwäldungen | 8,14,76 " |
| 4. Privatwäldungen | — |

b) in der Oberförsterei Oberstein:

- | | |
|--------------------------------|---------------|
| 1. Gemeindewäldungen | 4490,20,80 ha |
| 2. Privatwäldungen | 62,57,27 " |

Für diese Verwaltung und diesen Schutz, sowie für den Schutz allein in den Privatwäldungen werden pro ha 2,— M vergütet, während der Kostenaufwand des Staats tatsächlich im Forstrechnungsjahr 1920/21 pro ha 69,38 M, also 67,38 M mehr betrug.

anlage B¹.

sicht

1920/21 zur Nutzung gekommenen Holzmassen und die daraus erzielten Roh- und Reinerträge.

nahmen		Gewinnungs- (Hauungs)- Kosten	Reinertrag	Bemerkungen
Erlös für unter der Hand ab- gegebenes Holz und Lohse	Zusammen			
<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>	
10	11.	12.	13.	14.

Birkenfeld.

1 946 556,69 | 2 824 127,55 | 556 880,03 | 2 267 247,52 | Der Holzboden umfaßt 4231 ha.

Oberstein.

467 129,82 | 1 025 190,88 | 310 000,— | 715 190,88 | Der Holzboden umfaßt 1960 ha.

anlage B².

sicht

Birkenfeld in dem Forstrechnungsjahr 1. Oktober 1920/21.

Ausgaben											Reinertrag
Gehalte	Ruhe- gehälter und Warte- gelde	Witwenrentenbeiträge für die Beamten	Ges- chäfts- kosten	Forst- betriebs- kosten	Jagd- betriebs- kosten	Brand- kassen- beiträge für Dienst- gebäude 1)	Unter- haltung- kosten der Dienst- gebäude	Unfallent- schädigung und In- validitäts- und Kran- kenversiche- rung 2)	Freiwillige Unter- stützung verunglückter Arbeiter	Zusammen	
<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>
12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.
766 931,04	116 222,20	—	41 691,35	901 441,19	6540,02	—	17 831,52	1126,68	—	1 851 784,—	242 440,95

¹⁾ Die Dienstgebäude wurden im Jahre 1916 für die Zeit vom 24.3.16 bis dahin 1921 versichert. Die Versicherungsprämie sowie die Kosten der Policen- und Stempelgebühren sind mit 242,80 *M* für 5 Jahre (davon 1 Freijahr) im voraus bezahlt.

²⁾ Unfallentschädigung. Die Ausgaben für Invaliden- und Krankenversicherung sind in Spalte 16 mit ver-
rechnet.

Anlage 10.

An den Landtag des Freistaats Oldenburg.

Das Staatsministerium läßt dem Landtage hierneben den Entwurf eines Gesetzes für den Landesteil Birkenfeld, betreffend Änderung des Gesetzes für das Fürstentum Birkenfeld vom 17. November 1904, betreffend das Hebammenwesen, mit dem Antrage zugehen:

Der Landtag wolle dem Gesetzentwurf seine verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Oldenburg, den 15. Dezember 1922.

Staatsministerium.

In Vertretung des
Ministerpräsidenten:

D r i e b e r.

M e h e r.

Entwurf

eines Gesetzes, betreffend Änderung des Gesetzes für das Fürstentum Birkenfeld vom 17. November 1904, betreffend das Hebammenwesen.

In den §§ 9 und 12 des Gesetzes, betreffend das Hebammenwesen, vom 17. November 1904, werden die Zahlen 300 und 200 *M* durch „18 000 *M*“ und „30 000 *M*“ ersetzt.

Begründung.

Nach § 9 des Gesetzes für das Fürstentum Birkenfeld vom 17. November 1904 — GBl. S. 355 — können den Hebammen jährliche Zuschüsse aus der Landeskasse bis zum Höchstbetrage von 300 *M* von der Regierung bewilligt werden. Nach § 12 desselben Gesetzes können Hebammen,

die ohne ihr grobes Verschulden zur Ausübung ihres Berufes unfähig geworden sind oder das 60. Lebensjahr zurückgelegt haben, nach Aufgabe ihres Berufes im Falle der Bedürftigkeit Unterstützungen bewilligt werden, die den Betrag von 200 *M* nicht übersteigen dürfen.

Diese Beträge von 300 *M* und 200 *M* sind mit Rücksicht auf die Teuerung nicht mehr ausreichend und bedürfen einer der Geldentwertung entsprechenden Erhöhung.

Die neuen Sätze entsprechen den für den Landesteil Oldenburg in Aussicht genommenen Sätzen.